



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

-NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG-

In diese Lesefassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Heilpädagogik/Inclusion Studies“ wurden die Änderungen aus den bisherigen 2 Änderungssatzungen eingearbeitet (Stand: 13.01.2016). Sie dient der besseren Übersicht über alle aktuellen Regelungen bzgl. der Studienordnung, besitzt allerdings keine Rechtsverbindlichkeit. Rechtlich bindend sind ausschließlich die Ursprungsfassungen dieser Dokumente.

Studienordnung

für den

Bachelor-Studiengang

Heilpädagogik / Inclusion Studies

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

30.04.2014

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2013, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies als Satzung.

Inhaltsübersicht	Seite
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Studienvoraussetzungen.....	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte).....	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums.....	5
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 5 Ziel des Studiums	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums.....	7
§ 7 Modulhandbuch	7
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	8
§ 8 Zuständigkeiten.....	8
§ 9 Veranstaltungsarten.....	8
§ 10 Studienberatung.....	10
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	11
§ 11 Inkrafttreten.....	11

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulhandbuch

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Bachelor-Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 17 SächsHSFG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine einschlägige Meisterprüfung voraus. Zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt außerdem die bestandene Zugangsprüfung nach § 17 Abs. 5 SächsHSFG.

(2) Ferner wird für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang empfohlen, dass Kenntnisse der englischen Sprache auf ausreichendem Niveau vorhanden sind, um wissenschaftliche Vorlesungen in englischer Sprache aktiv verfolgen und auch mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten zu können.

(3) Von den Studienbewerbern werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, Auslandsaufenthalte an anderen Hochschulen oder aber Praktika in anderen Einrichtungen bzw. Unternehmen zu absolvieren, insbesondere jenen, die ebenfalls den Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies anbieten,

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und abprüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium Heilpädagogik / Inclusion Studies beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Praktika und der Bachelor-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst sieben Semester.

(3) Zusätzlich zu den im Studienablaufplan aufgeführten Modulen werden im ersten Semester, in der Regel im September, Propädeutika und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die genauen Termine werden rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, Fachleute für den internationalen Einsatz in pädagogischen und sozialen Berufen auszubilden. Die Studierenden werden dazu qualifiziert, neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Konzepte sowie europäisch-sozialpolitische Ziele bezüglich Inklusion, Barrierefreiheit und gleichberechtigter Partizipation behinderter Menschen und marginalisierter Gruppen in einem zusammenwachsenden Europa zu verstehen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten professionell zur Erziehung, Bildung, Förderung, Lebensbegleitung und zum Empowerment dieser Menschen in einem europäischen Kontext einzusetzen. Die europäische Perspektive wird insbesondere dadurch hergestellt, dass in diesem Studiengang ein gemeinsam von 12 Hochschulen aus 8 europäischen Ländern entwickeltes sequenziertes Studienprogramm mit gegenseitiger Anerkennung des Bachelor-Abschlusses umgesetzt wird, das in identischer Form auch in den anderen Ländern angeboten wird und dadurch die Möglichkeit zum Auslandsstudium und zum Dozentenaustausch besonders erleichtert und befördert. Inklusion ist der zentrale und programmatische Begriff des Studiengangs: Inklusion meint die volle Dazugehörigkeit, die Einbeziehung *aller* in die Heterogenität *aller* sozialen Gruppierungen. Ziel ist nicht eine homogenisierende Anpassung an bestehende Systeme einer sozialen Gemeinschaft – im Sinne des alten Integrationsmodells –, sondern die grundsätzliche Einbeziehung aller Individuen in gesellschaftliche Institutionen und Organisationen und damit zugleich auch um eine strukturelle Umgestaltung der Gemeinschaft dahingehend, dass für alle Individuen entsprechend ihres Vermögens Teilnahme, Teilhabe und Mitgestaltung erfolgen kann. Inklusion zielt demnach darauf ab, soziale Systeme zu entwickeln bzw. weiter zu entwickeln, welche die

Vielfalt des menschlichen Lebens strukturell abbilden und die Verschiedenheit nicht nur begrüßen, sondern sie unterstützen.

(2) Das Studium soll den Absolventen auf eine berufliche Tätigkeit in den Einsatzgebieten der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Frühförderung der Altenhilfe, der Sozialpsychiatrie und anderen relevanten Bereichen der medizinischen Rehabilitation vorbereiten, um hier sowohl ausführende als auch koordinierende und leitende Tätigkeiten auszuüben.

Bevorzugte Einsatzgebiete der Absolventen sind u.a.:

- Wohnheime für Menschen mit Behinderung,
- Wohnheime für Menschen mit psychischen Erkrankungen,
- Betreutes Wohnen,
- Werkstätten für Behinderte,
- Rehabilitative Einrichtungen,
- Kindergärten,
- Frühförderstellen, neuro- oder sozialpädiatrische Zentren,
- Heilpädagogische Tagesstätten,
- Sozialpsychiatrische Tagesstätten,
- Praxen und (teil-)stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- Erziehungs- und Familienberatungsstellen,
- Einrichtungen der sozial- oder heilpädagogischen Familienhilfe,
- Jugendämter und andere Verwaltungsstellen,
- Einrichtungen der ambulanten und stationären Jugendhilfe,
- Einrichtungen der beruflichen Bildung, Rehabilitation und Arbeitsassistenz,
- Assistenzdienste,
- Familienentlastende Dienste,
- Alteinrichtungen,
- Felder der Öffentlichkeits- oder sozialpolitischen Arbeit

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Die Studierenden sollen Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(4) Durch das Studium Heilpädagogik / Inclusion Studies sollen kreative, innovations- und weiterbildungsbereite Absolventen ausgebildet werden, die über ein breites und solides sozialwissenschaftliches Grundwissen verfügen und inklusionspädagogische Kompetenzen haben, die den gesellschaftspolitischen Erfordernissen und den entsprechenden europapolitischen Vorgaben entsprechen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Heilpädagogik / Inclusion Studies an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- das Abschlussmodul (Abs.4) und
- Wahlmodule (Abs. 5).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Das Abschlussmodul im siebten Studiensemester beinhaltet die Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(5) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i.S.d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Bachelor-Studienganges Heilpädagogik / Inclusion Studies sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <http://www.hszg.de/Modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehr- und Lernformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,

5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Bachelor-Studienganges Heilpädagogik / Inclusion Studies und deren Beschreibungen ist die/der Studiengangsbeauftragte der betreffenden Fakultäten zuständig.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Die Fakultät Sozialwissenschaften ist für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür fachlich zuständigen Fakultät angeboten. Die Fakultäten Sprachen, Informatik und Mathematik erbringen Dienstleistungen in Form der Übernahme von Modulen nach dem Dienstleistungsprinzip der Hochschule Zittau/Görlitz.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften bestellt eine Studienkommission Heilpädagogik / Inclusion Studies. Diese setzt sich paritätisch aus Lehrenden und Studierenden der Fakultät zusammen. Lehrende anderer Fakultäten können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Bachelor-Studienganges für den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Heilpädagogik / Inclusion Studies ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Sozialwissenschaften zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Bachelor-Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4),
4. durch Projektstudien (Absatz 5),
5. durch Fachexkursionen / -hospitationen (Absatz 6),
6. durch Praktika (Absatz 7) und
7. durch Praxisberatungen bzw. Supervisionen (Absatz 8).

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten).

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Die Projektstudie dient der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einem Betrieb oder einer Institution durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Die Projektstudie kann ersatzweise auch durch die Übernahme einer klar umrissenen Teilaufgabe in einem Forschungsprojekt erbracht werden. Näheres dazu regelt die Prüfungsordnung.

(6) Durch Fachexkursionen/-hospitationen sollen vertieft Einblicke in die Praxis pädagogischer und sozialer Dienste vermittelt und die theoretischen Lehrveranstaltungen zeitnah ergänzt werden.

(7) Praktika sind längerfristig angelegte Aufenthalte in Einrichtungen pädagogischer und sozialer Dienste (Praxisstellen), die mit einem genau umrissenen Auftrag für die Zeit des Praktikums verbunden sind (z.B. Erstellung eines pädagogischen (Probe-)Gutachtens, Mitarbeit bei der Durchführung eines Förderplans, Mitarbeit bei der Konzeptionierung einer Maßnahme bzw. eines Programms). Die Fakultät Sozialwissenschaften ist um eine gute Zusammenarbeit mit den Praxisstellen bemüht. Sie arbeitet in allen wesentlichen die Praktika der Studierenden betreffenden Fragen mit den jeweiligen Praxisstellen zusammen und sorgt für ein die Praktika betreffendes Qualitätssicherungssystem.

(8) Praxisberatungen bzw. Supervisionen dienen der systematischen Analyse und intensiven Reflexion der Erfahrungen der Studierenden in den Praktikaphasen mit dem Ziel der Entwicklung und Stärkung einer kritischen sozialen Handlungskompetenz. Gegenstand von Praxisberatungen bzw. Supervisionen sind einerseits Probleme und Konflikte mit ihren psychischen und sozialen Determinanten, die der Student in der Praxis erlebt, andererseits Erfahrungen gelingender Praxis.

(9) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1-8) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Bachelor-Studiengangs Heilpädagogik / Inclusion Studies. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2014.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Sozialwissenschaften vom 22.01.2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 30.04.2014.

Zittau/Görlitz am 30.04.2014

Der Rektor

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

SHb 10	206500 Lebensbegleitung und Förderung	V						2	9	15	
		S/Ü						4			
		P									
		W						3			
SHb 11	206550 Pädagogische Wurzeln der Inklusion	V						1	8	15	
		S/Ü						5			
		P									
		W						2			
SHb 12	192850 Angewandte Forschung: Wissenschaft und Ethik	V							4	15	
		S/Ü						4			
		P									
SHb 13	192800 Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)	V							3	15	
		S/Ü									
		P									
		W						3			
SWS des Studiengangs			17	17	17	17	8	17	7	100	-
Gesamtzahl ECTS-Punkte des Studiengangs pro Semester			30	30	30	30	30	30	30	-	

* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

** Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)

*** Wahlmodul

Legende

V = Vorlesung

S/Ü = Seminar/Übung

P = Praktikum

W = Weiteres

Anlage 2: Modulhandbuch

<https://web.hszg.de/Modulkatalog/>